

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.05.2023

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-27/21

Nummer:

Z-43.12-486

Geltungsdauer

vom: **16. Mai 2023**

bis: **16. Mai 2028**

Antragsteller:

Fireplace Gyártó és Kereskedelmi Korlátolt

Felelősségű Társaság

Állomás u. 7

3553 KISTOKAJ

UNGARN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets
ohne elektrische Hilfsenergie**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind die Feuerstätten zur Verfeuerung von Holzpellets mit Hilfe der Gravitationskraft mit Nennwärmeleistungen und Kennwerten gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Merkmale der Feuerstätten

Feuerstätten- bezeichnung	Nennwärmeleistung	Abgastemperatur	Abgasmassestrom	Notw. Förderdruck	CO ₂ -Gehalt	CO-Gehalt	Abstand				
							seitlich	hinten	vorn	unten	oben
							cm				
R2052 Gravio	5,7	308	4,2	12	11,4	0,03	20	15	80	0	-
R2053 Gravissimo											

Die Feuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen. Der Brennstoff Holzpellets fällt aus dem Vorratsbehälter über einen Pelletskanal in den Brennkorb (Brennkammer). Anordnung und Neigungswinkel von Behälter und Kanal begünstigen die Beschickung durch Gravitationsenergie (Schwerkraft). Regelmäßige Reinigung sowie hochwertige Pelletqualität werden für den Betrieb der Feuerstätte vorausgesetzt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in Tabelle 2 genannten Prüfberichten sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 8 entsprechen.

Tabelle 2: Übersicht und Zuordnung der Prüfberichte

Nr.	Feuerstättenbezeichnung	Prüfstelle	Prüfberichtsnummer
a	R2052 Gravio	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	RRF – SB -1 22 6262
b	R2053 Gravissimo	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	RRF – SB -1 22 6262

Die Feuerstätten mit den Abmessungen gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 8 bestehen aus

- Stahlblech mit rechteckigem Grundriss,
- Verkleidungen aus Stahlblech,
- einer einfachverglasten Sichtscheibe in der selbstschließenden, aufschwenkbaren Tür, welche mittels Spezialwerkzeug für Reinigungs- und Wartungsarbeiten geöffnet werden darf,

- einem Pelletvorratsbehälter an der Geräterückseite, angeordnet hinter dem Feuerraum, und zum Raum mittels verriegelbaren Deckel verschlossen,
- dem Pelletkanal-Fallschacht unterhalb des Vorratsbehälters und
- dem Brennkorb aus Edelstahl.

Die einer einfachverglasten Sichtscheibe ist bei der Feuerstätte R2052 Gravio gerade und bei der Feuerstätte R2053 Gravissimo gerundet ausgeführt.

Der Feuerraum ist mit Vermiculite ausgekleidet im oberen Bereich befindet sich eine Prallplatte aus Vermiculite. Im Feuerraumboden ist ein Rost mit darunter angeordnetem Aschekasten.

Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über zwei getrennte Dreh- bzw. Luftschieber, darüber hinaus gibt es zusätzliche nicht regulierbare Primär- und Sekundärluftöffnungen.

Der Abgasstutzen mit einem inneren Durchmesser von 138 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätte angebracht und hat eine Überschieblänge von 39 mm.

Verschiedene Strahlschutzbleche und Konvektionsluftkanäle begrenzen die Temperaturen sowohl auf der Außenseite als auch im Brennstoffbehälter und -kanal.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Feuerstätten sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Herstellung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen

beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein einzuleiten.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1. Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden ist nach DIN EN 13384-1¹ zu führen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen.

4 Bestimmungen für Nutzung

Für den Betrieb der Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

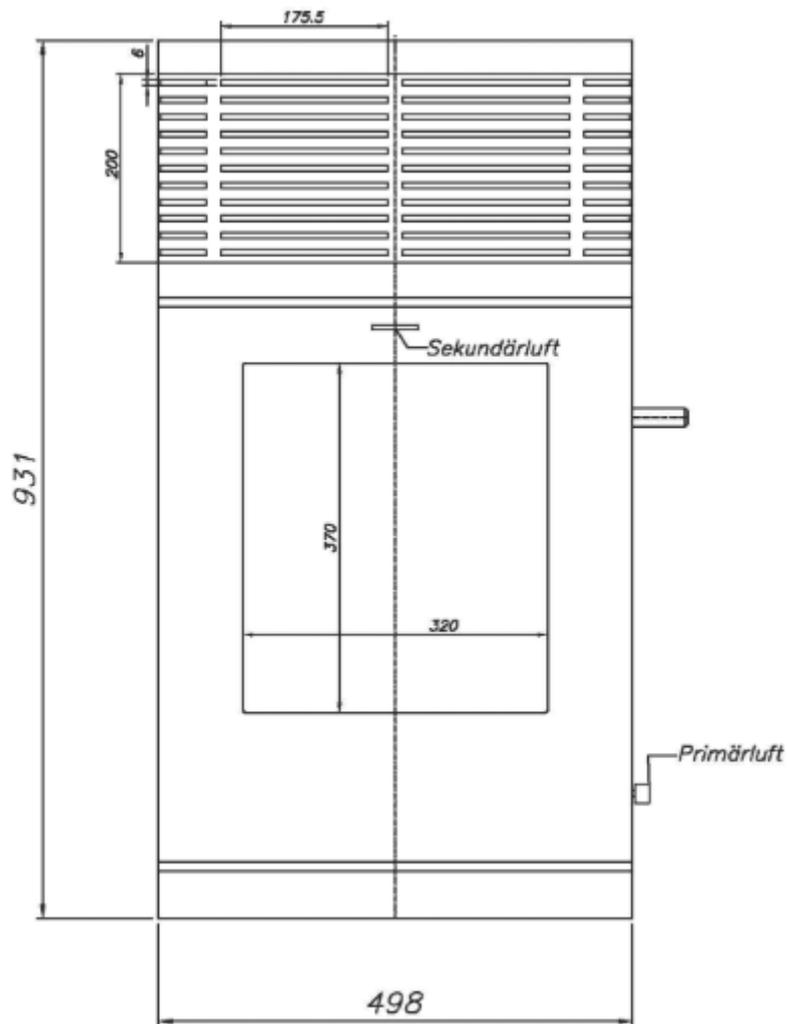
Die Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Der Deckel des Vorratsbehälters ist stets geschlossen zu halten und darf nur zum Nachfüllen oder Reinigen kurzzeitig geöffnet werden. Es besteht Gefahr des Abgasaustritts, daher ist bei jedem Schließvorgang die Dichtigkeit augenscheinlich zu überprüfen (keine Verunreinigungen oder Pelletreste im Bereich der Dichtung, umlaufende Dichtschnur intakt, mechanischer Verschluss vollständig geschlossen).

Für den Betrieb der Feuerstätten dürfen nur Holzpellets mit wenig Harz und geringen Mengen Staub verwendet werden. Die Feuerstätten sind regelmäßig spätestens nach der 3. Befüllung auf Verschmutzung zu überprüfen und zu reinigen. Hierbei sind Behälter und Füllschacht mit Hilfe des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Werkzeug von Ablagerungen zu befreien.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Rolle

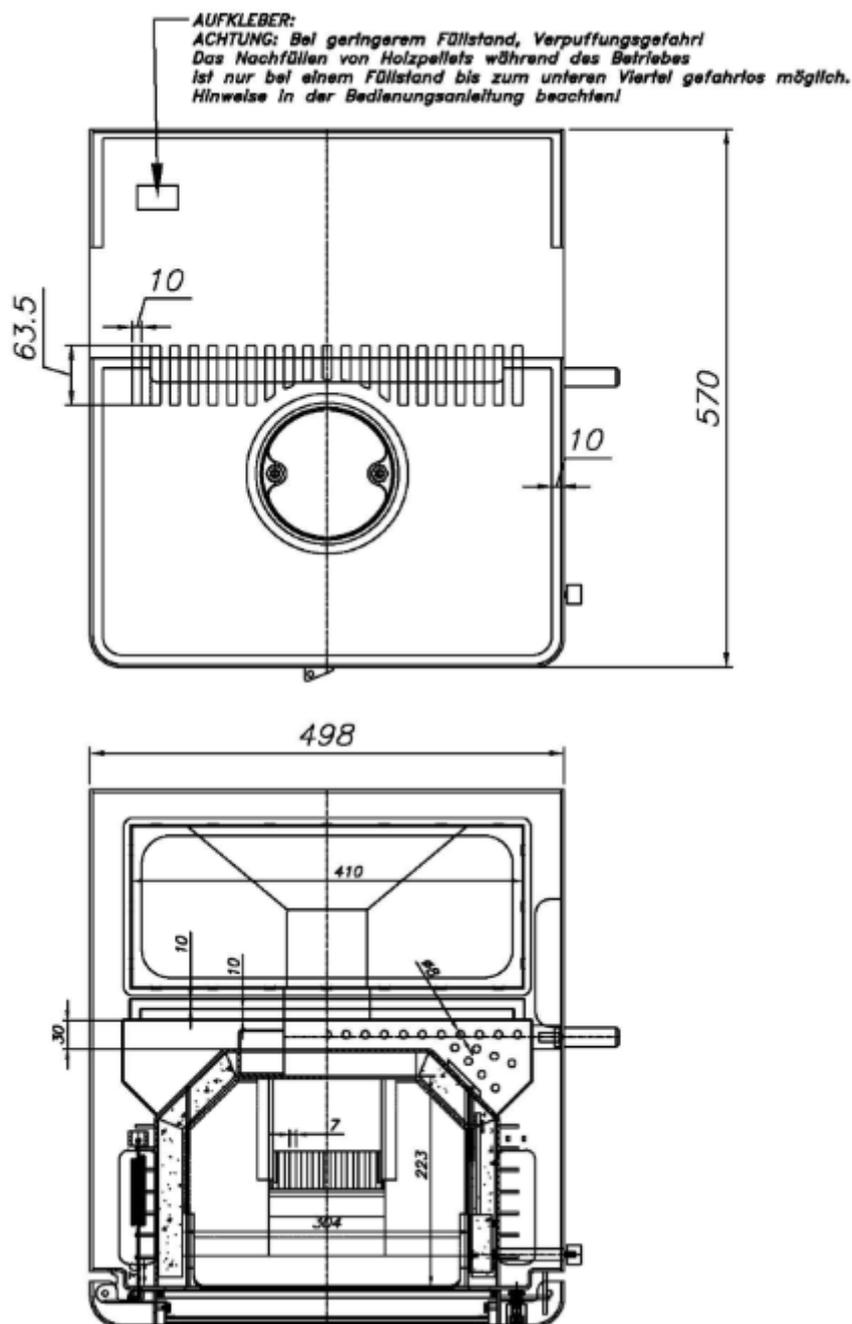
¹ DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2052 Gravio Ansicht von vorn

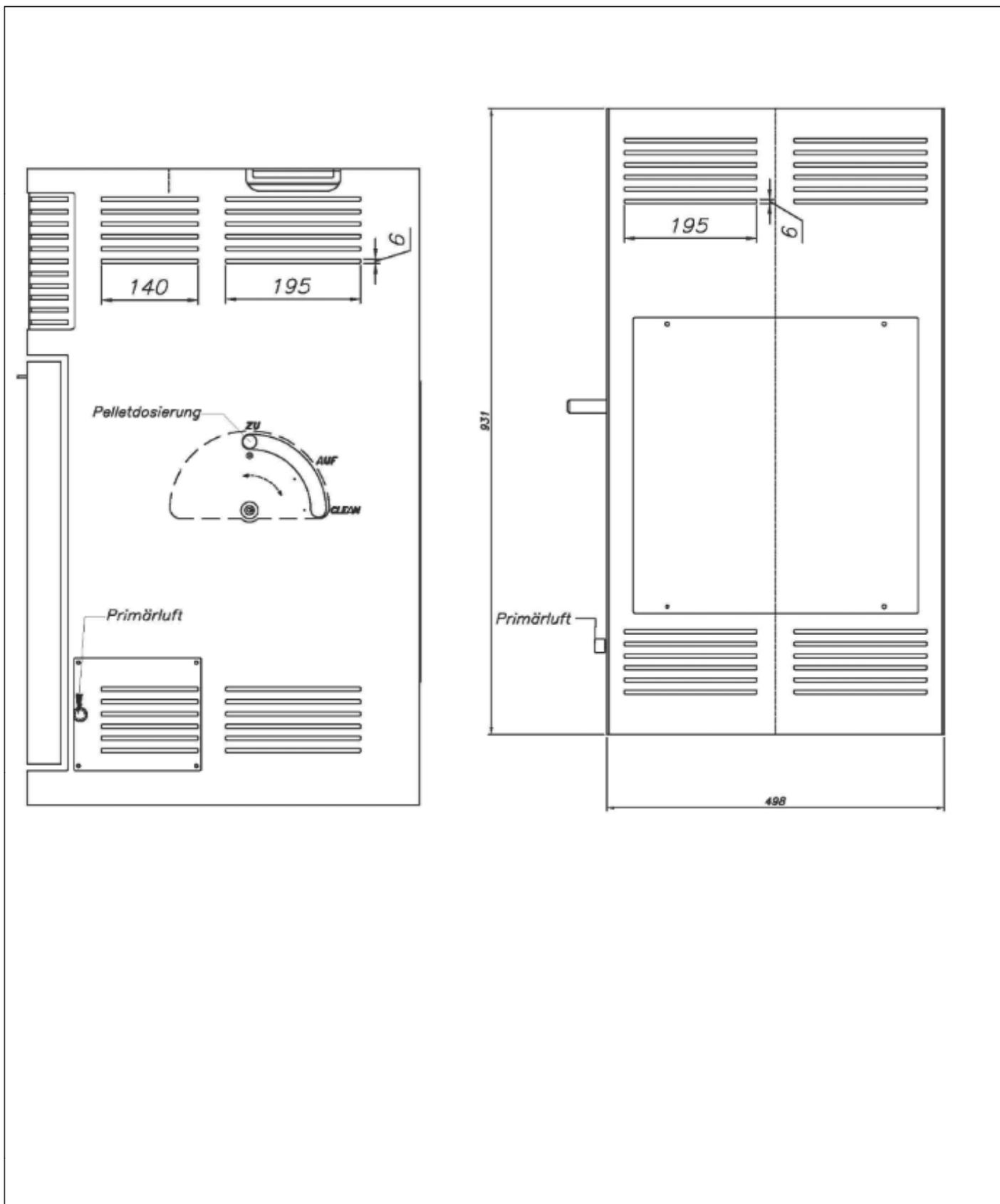
Anlage 1



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2052 Gravio Draufsicht und Schnitt von oben

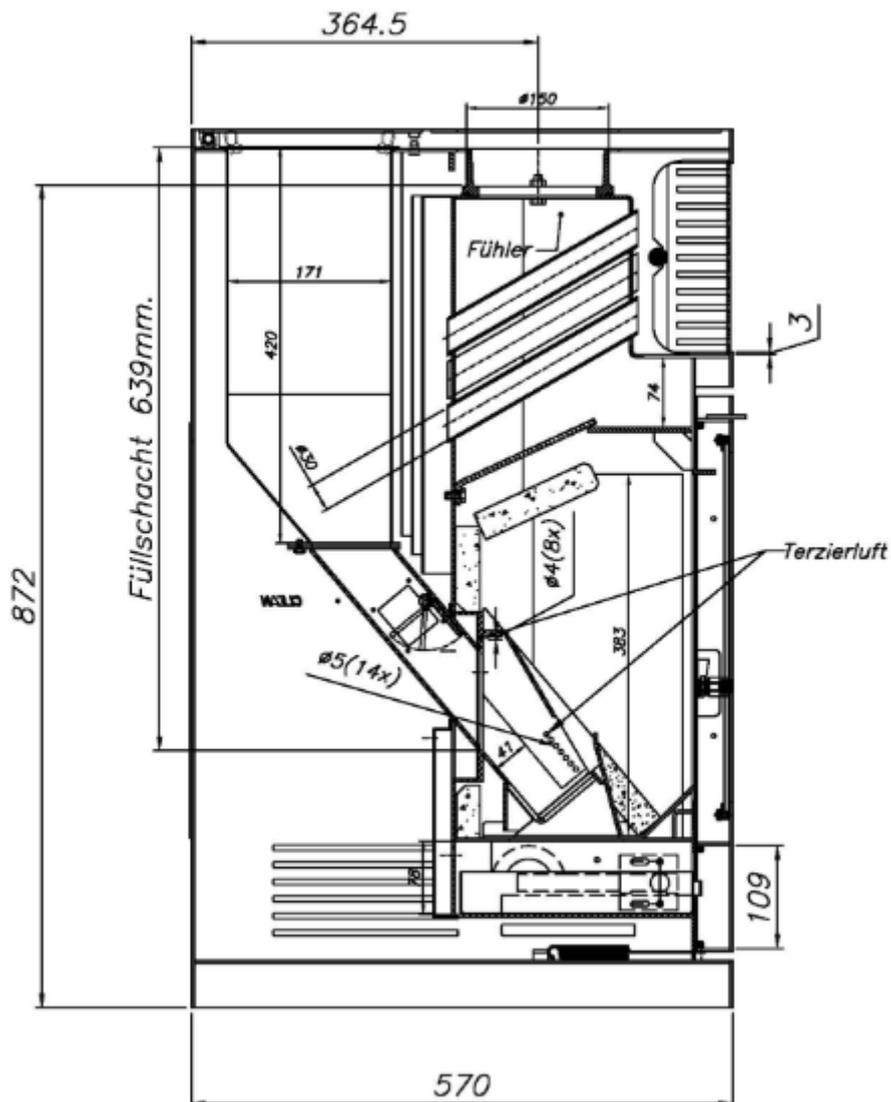
Anlage 2



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2052 Gravio Seitenansichten links und rechts

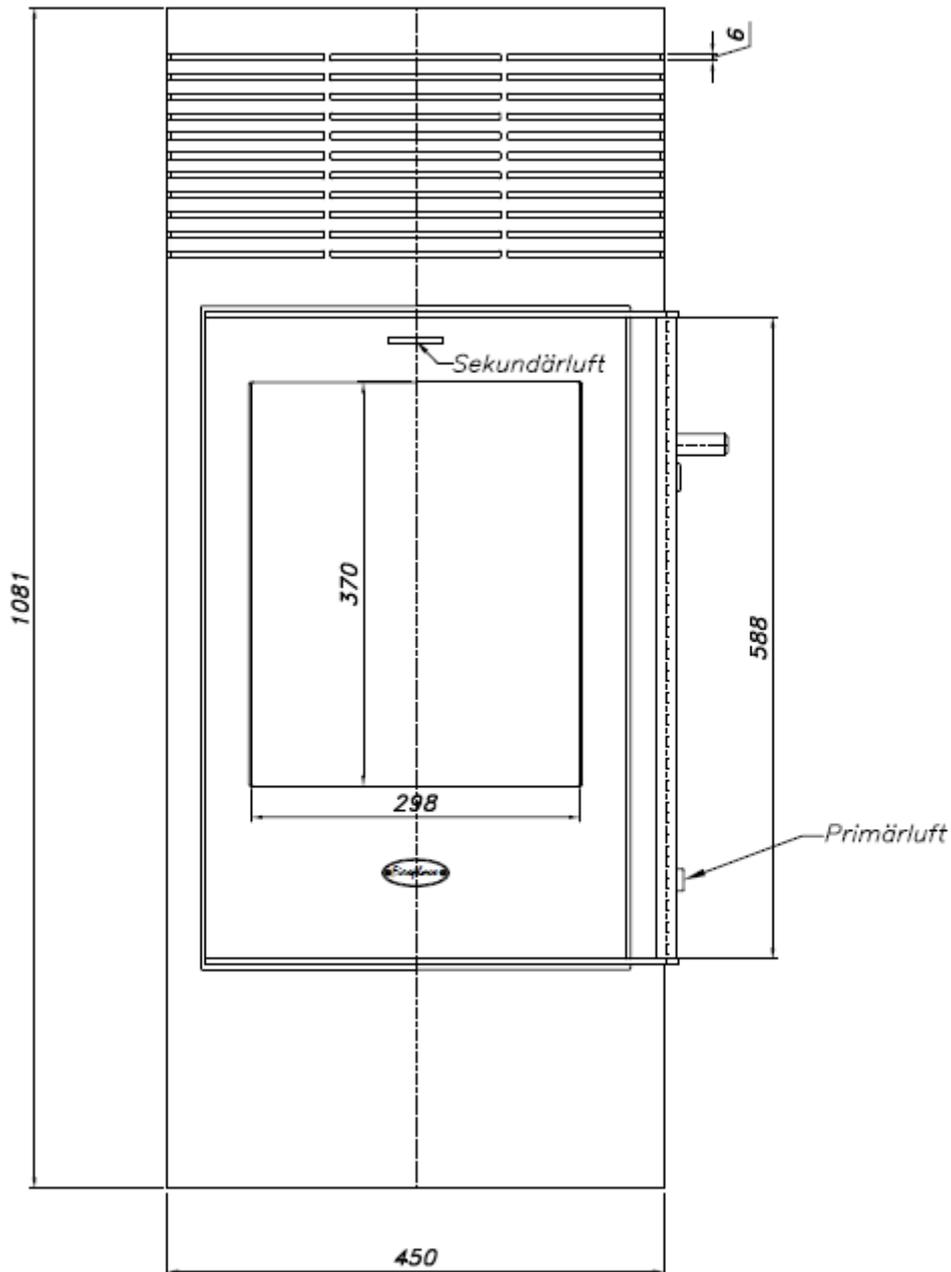
Anlage 3



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2052 Gravio Längsschnitt

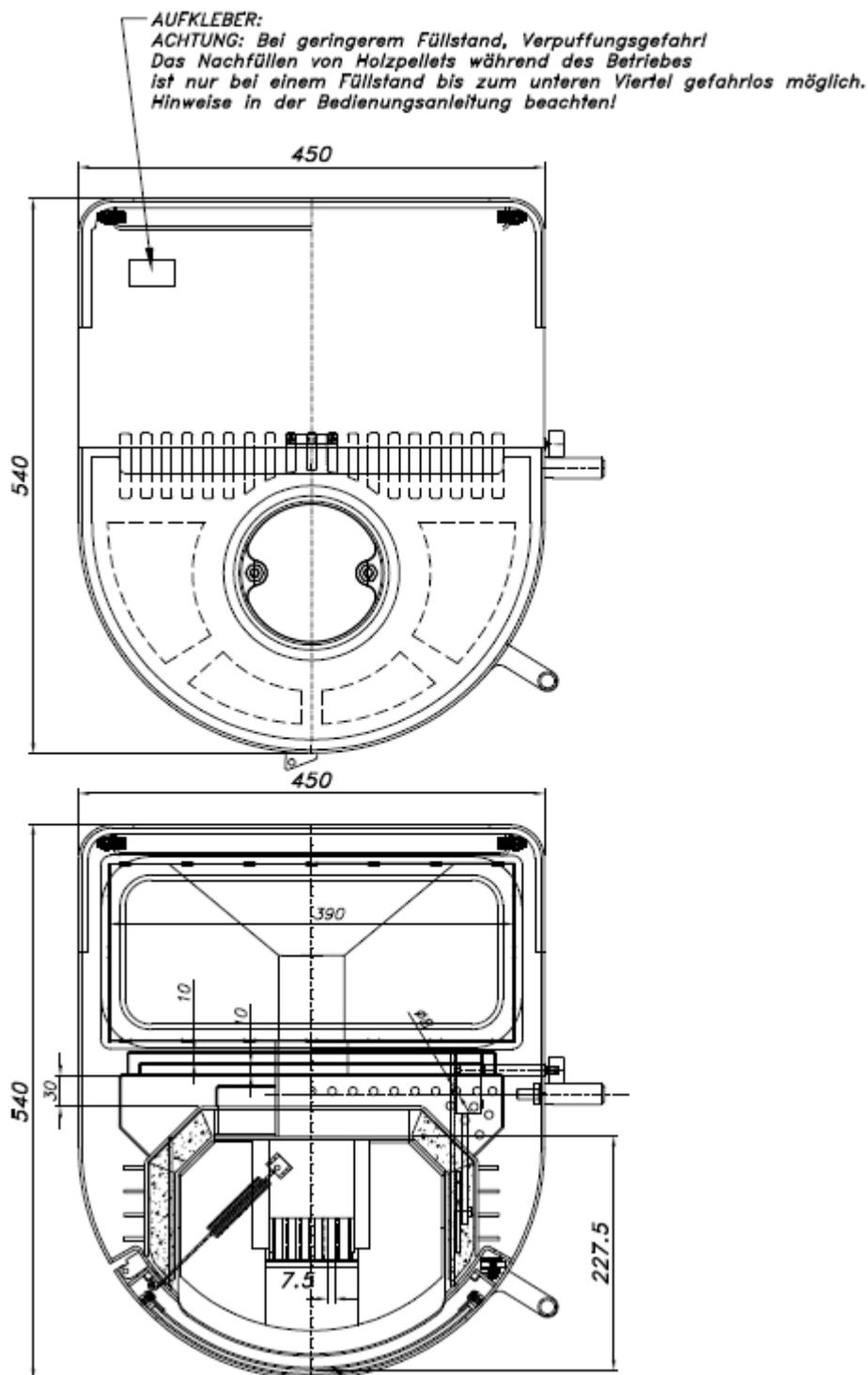
Anlage 4



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2053 Gravissimo Ansicht von vorn

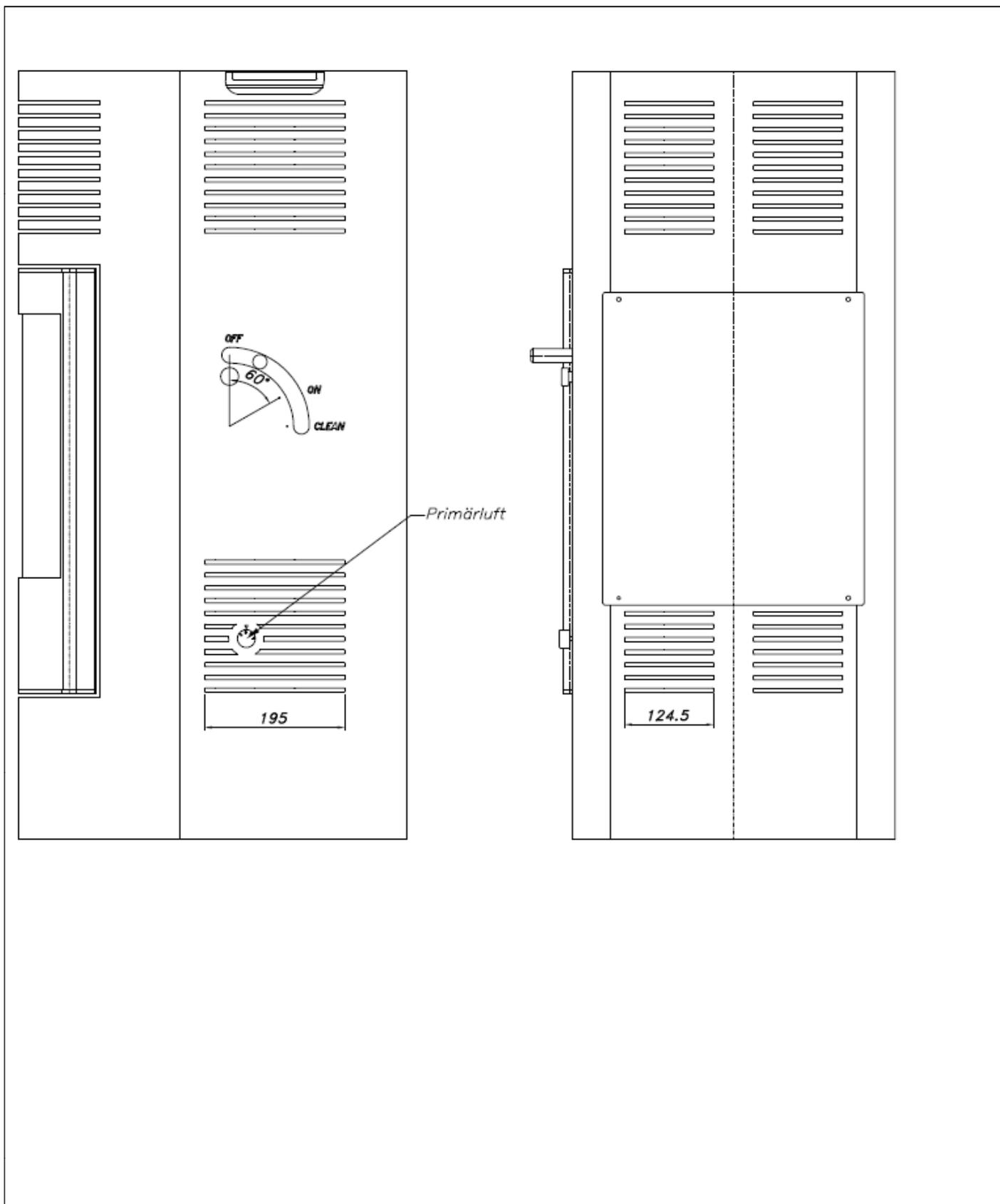
Anlage 5



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2053 Gravissimo Draufsicht und Schnitt von oben

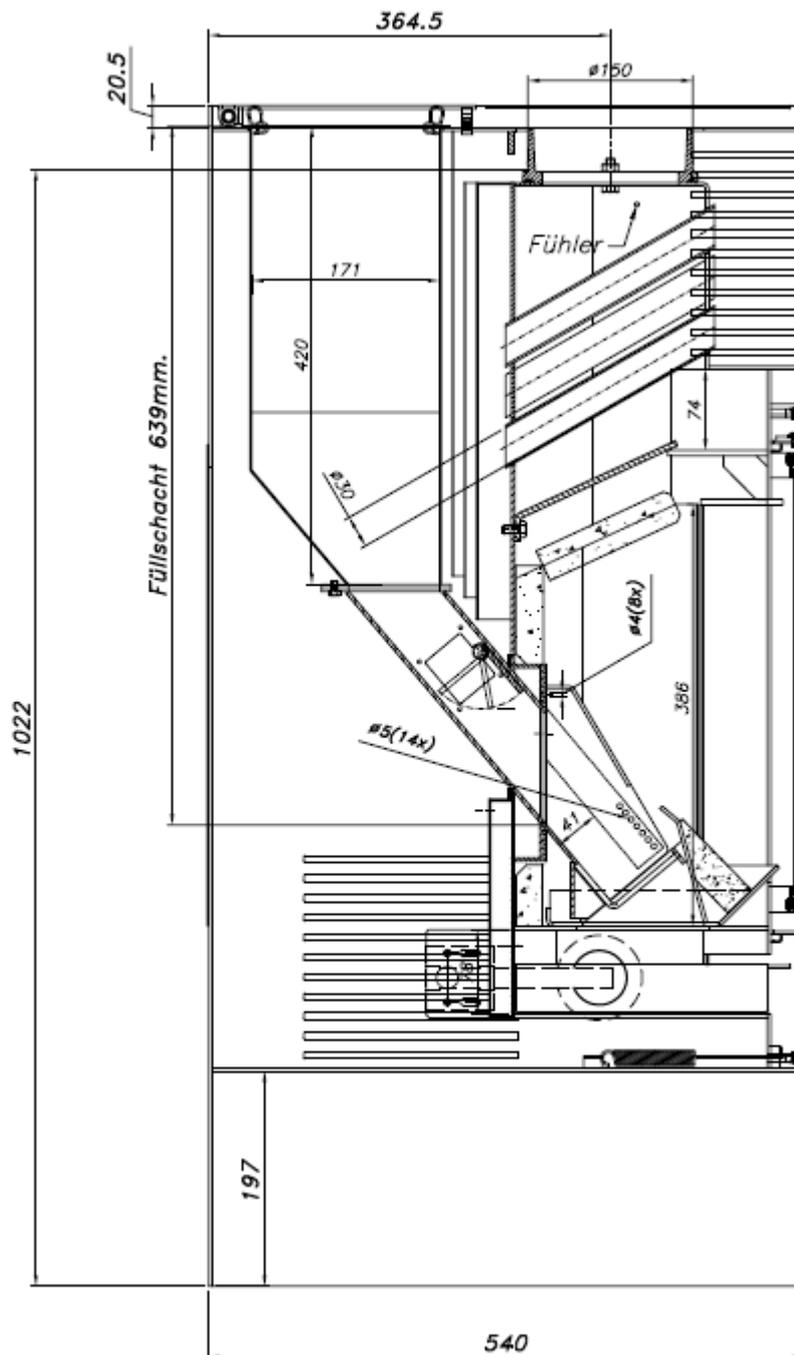
Anlage 6



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2053 Gravissimo Seitenansichten links und rechts

Anlage 7



Feuerstätte (Kaminofen) für die Beheizung des Aufstellraumes mit dem Brennstoff Holzpellets ohne elektrische Hilfsenergie

Feuerstätte R2052 Gravio Längsschnitt

Anlage 8